Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2357

08. 07. 74

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 [2]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter den jetzigen Umständen hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1931/73 [4]), Sonderbestimmungen für Waren erlassen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen und aus Griechenland in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese vorläufige Regelung entfällt am 30. Juni 1974.

Die Gründe, die zum Erlaß der Bestimmungen dieser Regelung geführt haben, liegen jedoch weiterhin vor: es empfiehlt sich daher die Geltungsdauer der gegenwärtig anwendbaren Regelung zu verlängern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 wird das Datum des 30. Juni 1974 durch das des 30. Juni 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 7. Juni 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 3. Juli 1969, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 16. Juli 1973, S. 10

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Begründung

Die auf der Grundlage von Aritkel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegten Sonderbestimmungen, die auf die unter diese Verordnung fallenden aus Griechenland in die Mitgliedstaaten eingeführten Waren anwendbar sind, sind gegenwärtig Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1931/73.

Diese Bestimmungen, die nur die auf der Grundlage von Artikel 17 a der Verordnung Nr. 160/66/ EWG festgelegten Bestimmungen übernehmen, entfallen am 30. Juni 1974. Sie sehen vor:

— erstens die Befreiung der griechischen Waren von dem bei der Einfuhr aus Drittländern anzuwendenden festen Teilbetrag;

— zweitens für Teigwaren, Lukum und Halva sowie bestimmte Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs eine 40 %ige Verringerung des bei der Einfuhr dieser Waren aus Drittländern vorgesehenen beweglichen Teilbetrag.

Unter den jetzigen Umständen empfiehlt es sich, die gegenwärtig anwendbaren Bestimmungen zu verlängern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Juli 1974 – I/4 – 680 70 – E – Gr 6/1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.